

Schriftliche Kleine Anfrage

**der Abgeordneten Mehmet Yildiz, Heike Sudmann und Kersten Artus
(DIE LINKE) vom 24.09.14**

und Antwort des Senats

Betr.: Aufforderung zur Abmontage von Parabolantennen durch SAGA und andere Unternehmen

Mit Urteil vom 31. März 2013 hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Streitfall um privat angebrachte Parabolantennen (sogenannte Sattelitenschüsseln) das Grundrecht auf Informationsfreiheit gewahrt werden müsse (Az.: 1 BvR 1314/11). Im vorliegenden Fall einer turkmenischen Klägerin hatte das BVerfG unter anderem festgestellt: „(...) Soweit der Empfang von Rundfunkprogrammen von technischen Anlagen abhängt, erstreckt sich der Schutz der Informationsfreiheit auch auf die Anschaffung und Nutzung solcher Anlagen. Die Installation einer Parabolantenne, die den Empfang von Rundfunkprogrammen ermöglicht, die über Satellit ausgestrahlt werden, ist daher ebenfalls von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 GG geschützt (vgl. BVerfGE 90, 27 <32 f.>). Folglich ist auch die Installation einer Parabolantenne zum Zweck des Empfangs eines Rundfunkprogrammes, das in turkmenischer Sprache kulturelle, politische und historische Informationen über die Turkmenen in der Türkei ausstrahlt, vom Schutzbereich des Grundrechts auf Informationsfreiheit der Beschwerdeführer umfasst. (...)“

Trotz des Urteils fordern Unternehmen wie SAGA GWG weiterhin Mieterinnen und Mieter auf, privat installierte Parabolantennen zu entfernen. In einem aktuellen Fall wird eine 71-jährige Altonaerin, die über 35 Jahre in der Wohnung lebt, aufgefordert, ihre Anlage abzumontieren, obwohl sie als Angehörige der zazaischen Minderheit ohne Antenne keine Sender auf zazaischer beziehungsweise kurdisch empfangen kann.

Wir fragen den Senat:

Der Senat beantwortet die Fragen teilweise auf der Grundlage von Auskünften von SAGA GWG wie folgt:

1. *Wie bewertet der Senat die oben genannte Entscheidung des BVerfG?*

In der Entscheidung wird ausgeführt, dass dem Mieter nur dann ein Anspruch auf Genehmigung einer Parabolantenne gegen seinen Vermieter zusteht, wenn eine einzelfallbezogene Abwägung der Rechte stattfindet, bei der die Eigentümerinteressen des Vermieters an der auch optisch ungeschmälerten Erhaltung des Wohnhauses und die Informationsinteressen des Mieters an der Nutzung zugänglicher Informationsquellen zugunsten des Informationsinteresses ausgehen. In diesem Zusammenhang weist das Bundesverfassungsgericht darauf hin, dass die Abstammung allein keinen Anspruch begründet. Vielmehr komme es darauf an, dass der Lebensalltag tatsächlich von der jeweiligen Sprache und der Tradition geprägt sei und das geltend gemachte

Informationsinteresse nicht auch über andere, bereits vorhandene Programme gedeckt werden könne. Damit konkretisiert das Bundesverfassungsgericht die in der Einzelfallentscheidung zu berücksichtigenden Aspekte und bestätigt im Übrigen die bisherige Rechtsprechung. Im Übrigen sieht der Senat von einer Bewertung der Gerichtsentscheidung ab.

2. *Findet eine Einzelfallprüfung durch die städtischen Wohnungsgesellschaften statt, bei der sprachliche und kulturelle Hintergründe der Mieter/-innen geprüft werden, um die Abmontage von Parabolantennen zu vermeiden?*

Bei SAGA GWG findet immer eine Einzelfallprüfung statt. Geprüft wird, ob der Mieter über den vorhandenen Kabelanschluss oder über das Internet ein ausreichendes heimat Sprachliches Programmangebot empfangen kann. Ferner wird geprüft, ob die Anbringung der Antenne im Einzelfall zu einer optischen Beeinträchtigung führt.

3. *An wen können sich Genossenschaften und private Wohnungsunternehmen wenden, um zu klären, ob die Aufforderung zum Abbau der Parabolantennen einen Verstoß gegen die Informationsfreiheit der jeweils Betroffenen darstellt?*

An die rechtsberatenden Berufe und gegebenenfalls an die Verbände, soweit eine Mitgliedschaft besteht.

4. *Wie viele Aufforderungen zur Abmontage privater Parabolantennen haben SAGA GWG sowie andere Wohnungsgesellschaften mit städtischer Beteiligung bisher verschickt? Bitte für die letzten fünf Jahre nach Quartal angeben, sofern möglich.*

Die Aufforderungen erfolgten bei SAGA GWG jeweils einzelfallbezogen und wurden nicht elektronisch erfasst. Sie sind lediglich aus den Mieterakten zu ersehen. Die Sichtung von über 130.000 Akten ist in der für die Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht möglich.

5. *Wie oft wurde dem widersprochen?*
6. *Wie oft wurde von den erwähnten Unternehmen gegen Mieter/-innen gerichtlich vorgegangen, welche Entscheidungen trafen die Hamburger Gerichte jeweils und kam es aufgrund der Entscheidungen zu Kündigungen von Mietern/-innen? Bitte für die letzten fünf Jahre angeben.*

Siehe Antwort zu 4.

7. *Ist es üblich, dass bei nicht durchgeführter Demontage durch den Mieter/die Mieterin die Wohnungsunternehmen beziehungsweise von ihr beauftragte Unternehmen die Abmontage auf Kosten der Mieter/-innen übernehmen?*

Falls ja: Wie oft ist dies in den letzten fünf Jahren passiert und mit welchen Kosten war das jeweils verbunden?

8. *Wie oft ist dabei die Parabolantenne zu Schaden gekommen und gab es in dem Zeitraum Schadensersatzklagen gegen das jeweilige Wohnungsunternehmen?*

In keinem Fall.

9. *Sieht der Senat in diesen Fällen Handlungsbedarf? Gibt es ein Konzept, um das Angebot an ausländischsprachigen Sendern für die betroffenen Mieter/-innen auszuweiten?*

Falls ja: welches?

Die Mieter von SAGA GWG können ein sehr breites Angebot von zurzeit über 300 Sendern, von denen über 130 fremdsprachig sind, in ihren Wohnungen empfangen.

10. Wird der Senat künftig städtische Wohnungsgesellschaften anweisen beziehungsweise informieren, dass von Aufforderungen zur Entfernung von Parabolantennen abzusehen ist, wenn ein kulturell beziehungsweise sprachlich begründetes Interesse der jeweiligen Mieter/-innen erkennbar beziehungsweise nachweisbar ist?

Falls nein: warum nicht?

Nein.

Der Mieter ist generell nicht berechtigt, ohne Genehmigung des Vermieters eine Parabolantenne auf einer nicht mitvermieteten Fläche aufzustellen. Auf einer mitvermieteten Fläche ist der Mieter nur dann berechtigt, eine Parabolantenne aufzustellen, wenn sie keine optische Beeinträchtigung darstellt. Nach den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen hat der Vermieter, wenn er zur Genehmigung verpflichtet ist, das Recht, den Ort der Anbringung zu bestimmen und eine zusätzliche Kautions-, den Nachweis einer Haftpflichtversicherung sowie der sach- und fachgerechten Anbringung zu fordern. Diese Grundsätze gewährleisten den Schutz des Eigentums und die Sicherheit der Nachbarn und Bürger.